

Rahmenvertrag

über die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie

zwischen

Unternehmen (Langname)

Straße Nr.
PLZ Stadt

- im Folgenden "**Dienstleister**" genannt -

und

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

- im Folgenden „**MITNETZ STROM**“ genannt –

- nachstehend auch „Vertragspartner“ oder „Käufer“ / „Verkäufer“ genannt -

Präambel

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind gemäß § 10 Abs. 1 der Stromnetzzugangsverordnung vom 25.07.2005 verpflichtet, Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu beschaffen. Dazu sind Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Zur weiteren Konkretisierung hat die Bundesnetzagentur durch Beschluss vom 21.10.2008 (Az.: BK6-08-006) eine Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste getroffen.

Dabei sind auch kurzfristig prognostizierbare Abweichungen (Kurzfristkomponente) von der langfristig prognostizierbaren Verlustenergie durch einen Dritten zu beschaffen, der im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln ist.

Zur Umsetzung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben in Bezug auf die Kurzfristkomponente schließen MITNETZ STROM als Netzbetreiber und der Dienstleister diesen Vertrag, um den Kauf, Verkauf, Lieferung und Abnahme elektrischer Energie zu regeln.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag gilt für alle Handelsgeschäfte der Vertragspartner bezüglich Kauf, Verkauf, Lieferung oder Abnahme von elektrischer Energie. Je nach Lieferrichtung können beide Vertragspartner entweder einerseits Verkäufer oder andererseits Käufer der elektrischen Energie sein.

(2) Über jedes der vorgenannten Handelsgeschäfte ist ein Einzelvertrag abzuschließen. Alle Einzelverträge sowie dieser Rahmenvertrag bilden einen einzigen einheitlichen Vertrag zwischen den Vertragspartnern.

(3) Die Bedingungen dieses Rahmenvertrages sind wesentlicher Bestandteil eines jeden auf seiner Basis geschlossenen Einzelvertrages. Bei einem Widerspruch zwischen der Regelung eines Einzelvertrages und diesem Rahmenvertrag geht die Regelung des Einzelvertrages vor.

(4) Der Dienstleister teilt MITNETZ STROM den Bilanzkreis mit, den er betreibt. Sofern der Dienstleister nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, weist er die Zuordnungsvollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen nach. Fällt die Zuordnungsmöglichkeit zu dem vom Dienstleister benannten Bilanzkreis weg, informiert der Dienstleister MITNETZ STROM unverzüglich.

(5) Der Verkäufer trägt alle mit der Anmeldung und Richtigkeit von Fahrplänen, der Übertragung und der Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Der Käufer trägt alle mit der Abnahme und Übertragung der

Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle. Er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

(7) Pflichten der Vertragspartner gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber bleiben unberührt.

§ 2 Abschluss und Bestätigung von Geschäften

(1) Geschäftsabschluss

1. MITNETZ STROM übergibt für jeden Liefertag einen Kauf- und einen Verkaufsfahrplan gemäß dem in der Anlage 3 (Datenformate) definierten Fahrplanformat im ¼-Stundenraster per E-Mail an den **Dienstleister** gemäß der in der Anlage 1a (Ansprechpartner **Dienstleister**) genannten Ansprechpartner.

2. Die Übermittlung der Fahrpläne erfolgt bis spätestens 10:00 Uhr des dem Liefertag vorausgehenden Tages. Der Dienstleister hat unverzüglich jedoch bis spätestens 10:30 Uhr des dem Liefertag vorausgehenden Tages den Erhalt der Fahrpläne per E-Mail zu bestätigen; mit dieser Bestätigung ist das Einzelgeschäft über den Kauf- und den Verkaufsfahrplan rechtlich bindend.

3. Der **Dienstleister** kauft die elektrische Energie von MITNETZ STROM gemäß dem Verkaufsfahrplan im ¼-h-Raster der MITNETZ STROM und verkauft die elektrische Energie an MITNETZ STROM gemäß dem Kauffahrplan im ¼-h-Raster der MITNETZ STROM zu den unter § 3 Abs. 1 definierten Preisen.

(2) Geschäftsbestätigung

MITNETZ STROM übersendet das ausgefüllte Formular gemäß der Anlage 2 (Geschäftsbestätigung / Netting-Vereinbarung) bis zum 2. Arbeitstag des auf den Liefermonat folgenden Monats per Telefax an den Dienstleister. Die Bestätigung enthält die genauen Einzelheiten bezüglich der Lieferung und dem Bezug der elektrischen Energie. Der Dienstleister ist verpflichtet, diese Transaktionsbestätigung unverzüglich nach Zugang, spätestens bis zum Ablauf des auf den Zugang folgenden Arbeitstages zu prüfen, zu unterzeichnen und an MITNETZ STROM zurückzusenden.

(3) Die elektrische Energie wird vom Verkäufer gemäß dem festgelegten Fahrplan im ¼-h-Raster geliefert und vom Käufer abgenommen. Die Lieferung erfolgt durch Nominierung des jeweiligen Fahrplans in die jeweils von den Vertragspartnern in den Anlagen 1 zu benennenden und in den übermittelten Fahrplänen aufgeführten Bilanzkreise. Bei Widersprüchlichkeit gelten die in den Fahrplänen bezeichneten Bilanzkreise. Die Übergabe der elektrischen Energie erfolgt in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH in Deutschland.

§ 3 Preise, Abrechnung und Bezahlung

(1) Für die Erbringung der Dienstleistung berechnet der **Dienstleister** neben der nach § 3 Ziffer (2) gelieferten und bezogene Energie der MITNETZ STROM eine Jahresdienstleistungspauschale von € (netto) sowie ein variables Entgelt in Höhe von 0,065 €/ MWh (netto) für jede gehandelte MWh. Die Pauschale ist in 12 gleichen Raten zu zahlen, wobei jede Rate im Folgemonat zusammen mit der gelieferten Energie und dem vor genannten variablen Entgelt fällig wird.

(2) Für die vom Dienstleister gelieferte Energie gemäß des Kauffahrplans der MITNETZ STROM vergütet die MITNETZ STROM dem Dienstleister den Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EPEX SPOT SE für den Stundenkontrakt, dessen Lieferzeitraum die betreffende ¼-Stunde umfasst. Für die vom Dienstleister abgenommene elektrische Energie gemäß des Verkaufsfahrplans der MITNETZ STROM vergütet der Dienstleister der MITNETZ STROM den Spotmarktpreis der Stundenauktion für Strom der EPEX SPOT SE für den Stundenkontrakt, dessen Lieferzeitraum die betreffende ¼-Stunde umfasst.

(3) Der Dienstleister legt bis zum 10 Werktag die Rechnung bzw. Gutschrift an die MITNETZ STROM.

(4) Der Käufer zahlt monatlich für die Lieferung elektrischer Energie für den vorausgegangenen Monat das Entgelt gemäß den jeweiligen Einzelverträgen an den Verkäufer.

(5) Bei den in den Einzelverträgen vereinbarten Strompreisen handelt es sich um Nettopreise. Soweit Stromsteuer entsteht, hat der jeweilige Käufer diese in der gesetzlichen Höhe zu tragen. Ermäßigungen oder Befreiungen von der Stromsteuerpflicht müssen vom Käufer durch Vorlage eines Erlaubnisscheines nachgewiesen werden.

(6) Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe, derzeit 19 %, berechnet.

(7) Soweit nach Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages weitere Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen geändert oder wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung und/oder Lieferung der elektrischen Energie unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Steuern), ist der Verkäufer berechtigt, diese unmittelbar an den Käufer weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist der Verkäufer zu einer entsprechenden Weitergabe an den Käufer verpflichtet.

(8) Bis spätestens am späteren der folgenden Zeitpunkte, nämlich (a) am 20. Tag des Kalendermonats des der Lieferung folgenden Monats oder, falls dieser kein Arbeitstag ist, am unmittelbar folgenden Arbeitstag, oder (b) am 5. Arbeitstag nach Erhalt einer Rechnung, muss der Vertragspartner, der einen in Rechnung gestellten Betrag schuldet, den Betrag ohne Abzug in frei verfügbaren Mitteln auf das Bankkonto des anderen Vertragspartners gemäß der Anlagen 1a und 1b überweisen.

(9) Im Falle des Verzuges ist der Verkäufer unbeschadet weitergehender Rechte berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.

(10) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen und wenn diese Fehler vor Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages gegenüber dem Rechnung legenden Vertragspartner geltend gemacht werden.

(11) Haben beide Vertragspartner aus einem oder mehreren Einzelverträgen einen oder mehrere Beträge in derselben Währung zu zahlen, so werden die Beträge jedes Vertragspartners zusammengefasst (Anlage 2) und die Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartner werden durch gegenseitige Verrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten erfüllt, so dass derjenige Vertragspartner mit dem größeren Gesamtbetrag dem anderen Vertragspartner lediglich die Differenz zwischen den geschuldeten Beträgen zahlt.

(12) Im Übrigen kann eine Aufrechnung gemäß §§ 387 ff. BGB nur erfolgen, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Mitteilungs- und Informationspflichten (REMIT)

(1) Der Dienstleister verpflichtet sich, bei der Abwicklung des Vertrages für die MITNETZ STROM deren Meldepflichten aus der Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) sowie der REMIT Durchführungsverordnung 1348/2014 zu erfüllen. Der Dienstleister wird dazu alle REMIT-meldepflichtigen Einzelgeschäfte an die zuständige Meldebehörde (ACER) für MITNETZ STROM melden. Die Übernahme dieser Meldepflicht und die dadurch dem Dienstleister entstehenden Kosten sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

(2) Die Meldungen sind MITNETZ STROM in geeigneter Form z.B. durch Übersendung der Meldung im pdf-Format an die Email-Adresse REMIT-MITNETZ@mitnetz-strom.de nachzuweisen. Der Dienstleister ist auch berechtigt, einen Zugang für ein Onlineportal herzustellen, über welches MITNETZ STROM die an die Meldebehörde übermittelten Daten einsehen, archivieren und ausdrucken kann.

(3) Soweit Meldungen inhaltlich unrichtig, unvollständig oder nicht termingerecht iSd. Verordnung 1227/2011 (REMIT) sowie der REMIT Durchführungsverordnung 1348/2014 erfolgen, wird der Dienstleister MITNETZ STROM im Innenverhältnis von der Haftung für die daraus entstehenden Schäden gegenüber den Meldebehörden oder Dritten freistellen.

(4) Die Registrierung und fortlaufende Stammdatenpflege z.B. auf der Online-Registrierungsplattform der zuständigen Meldebehörde übernimmt MITNETZ STROM. Sie wird künftige Änderungen dem Dienstleister unverzüglich mitteilen.

§ 5 Vorauszahlung und Sicherheiten

(1) MITNETZ STROM ist berechtigt, für die Energielieferung eines Abrechnungszeitraumes eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Dienstleister hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Ist der Dienstleister zur Vorauszahlung gemäß Absatz 1 nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann MITNETZ STROM in angemessener Höhe Sicherheitsleistung, nicht aber Realsicherheiten, verlangen. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn und soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass über das Vermögen des Dienstleister Insolvenz beantragt wird.

§ 6 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

(1) Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das derjenige Vertragspartner, der sich auf höhere Gewalt beruft, auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es dem betroffenen Vertragspartner unmöglich macht, seine Pflichten aus einem Einzelvertrag zu erfüllen. In Betracht kommen insoweit insbesondere:

1. Das Versagen von Kommunikations- oder Computersystemen der beteiligten Netzbetreiber, so dass der betroffene Vertragspartner an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen gehindert ist; oder

2. Die Unterbrechung der Lieferung oder Abnahme durch die beteiligten Netzbetreiber oder deren Missachtung der Verpflichtungen der betroffenen Vertragspartner im Hinblick auf die Einstellung eines Fahrplans nach einem Einzelvertrag.

(2) Sobald ein Vertragspartner von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt er den jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich in Kenntnis und gibt ihm, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer der Leistungsveränderung. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; er muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, den anderen Vertragspartner angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer der Leistungsveränderung informieren.

(3) Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Liefer- oder Abnahmeverpflichtung unter einem oder mehreren Einzelverträgen gehindert und kommt dieser Vertragspartner den Anforderungen gemäß Absatz 2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung vor. Der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner wird für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt die Leistungserbringung verhindert, von der Erbringung seiner vertraglichen Verpflichtungen frei.

(4) Soweit der von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartner von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung befreit ist, ist auch der andere Vertragspartner von der Erbringung der vertraglichen Leistungspflichten frei.

§ 7 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften vorbehaltlich der Absätze (2) und (3) nur, wenn es sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt oder der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung einer Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter und ihrer Erfüllungsgehilfen beruht. Die Vertragspartner haften auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die die jeweils andere Partei vertrauen darf). Schließlich haften die Vertragspartner, wenn und soweit sie eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen haben.

(2) Bei weder vorsätzlicher noch fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten gelten außerdem folgende Haftungsbeschränkungen:

1. Eine Haftung für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ist ausgeschlossen; hierunter fallen auch entgangener Gewinn, Beeinträchtigung des Ansehens, entgangene Geschäftsgelegenheiten oder erwartete Einsparungen.

2. Die Haftung ist auf den Betrag beschränkt, der dem Preis der Stromlieferungen unter den betroffenen Einzelverträgen entspricht.

(3) Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

(5) Soweit die Haftung vorstehend ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe beider Vertragspartner sowie der

Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beider Vertragspartner einschließlich ihrer Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Organe.

(6) Zur Klarstellung und unbeschadet des geltenden Rechts sind sich beide Vertragspartner über ihre Pflicht zur Schadensminderung einig und vereinbaren, dass sie sich, soweit wirtschaftlich vertretbar, bemühen werden, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag beginnt am 01.01.2018 und läuft fest bis zum 31.12.2018. Die Regelungen des Rahmenvertrages bleiben für abgeschlossene Einzelgeschäfte bis zu deren vollständiger Erfüllung in Kraft.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Rahmenvertrages bzw. aller oder einzelner Einzelverträge bleibt unberührt.

(3) Den Vertragspartnern steht ein außerordentliches Kündigungsrecht insbesondere zu, wenn

1. ein Vertragspartner mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag mehr als 10 Tage ab Fälligkeit des entsprechenden Betrages ganz oder teilweise im Verzug ist und der ausstehende Betrag selbst nach anschließendem Zugang einer schriftlichen Zahlungsaufforderung (Mahnung) durch den anderen Vertragspartner dem durch den Vertragspartner genannten Konto nicht innerhalb von 5 Werktagen gutgeschrieben worden ist. Als Werktage gelten Montag bis Freitag mit Ausnahme bundesweiter gesetzlicher Feiertage. Die fristlose Kündigung ist in der Zahlungsaufforderung anzudrohen.
2. der Dienstleister trotz Abmahnung wiederholt seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag, insbesondere zur Lieferung oder Abnahme der unter Einzelvertrag vereinbarten Energie, nicht nachkommt. In diesem Fall kann nur MITNETZ STROM kündigen. Die fristlose Kündigung ist in der Abmahnung anzudrohen.

(4) Im Fall einer außerordentlichen Kündigung hat der Vertragspartner, der den Kündigungsgrund zu vertreten hat, dem anderen Vertragspartner den aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehenden Schaden zu ersetzen, insbesondere entstehende Vermögensnachteile aus Deckungsgeschäften.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass Telefongespräche zu Beweis Zwecken aufgezeichnet und als Beweismittel verwendet werden dürfen. Die Vertragspartner sichern zu, intern die dazu erforderlichen Zustimmungen, insbesondere der hiervon betroffenen Mitarbeiter, eingeholt zu haben.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die ungültige oder unanwendbare Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige oder anwendbare Bestimmung ersetzt wird. Entsprechendes gilt im Falle von Vertragslücken.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für das Abbedingen dieser Schriftformklausel. § 2 bleibt hiervon unberührt.

(5) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland, wobei die Anwendung des „Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf“ ausgeschlossen ist.

(6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Halle (Saale), soweit das Gesetz keinen ausschließlichen Gerichtsstand vorsieht.

(7) Die Anlagen 1a bis 3 sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und diesem deshalb beigelegt:

Anlage 1a	Ansprechpartner Dienstleister
Anlage 1b	Ansprechpartner MITNETZ STROM
Anlage 2	Geschäftsbestätigung / Netting-Vereinbarung
Anlage 3	Datenformate

.....
Ort, TT.MM.JJJJ

.....
Halle, TT.MM.JJJJ

.....
Unternehmen (Langname)

.....
Mitteldeutsche Netzgesellschaft
Strom mbH

Anlage 1a - Kontakte Dienstleister

Ansprechpartner Unternehmen Langname

Vertragsverantwortlicher: Herr/Frau

Anlage 1b - Kontakte MITNETZ STROM

Ansprechpartner MITNETZ STROM

Vertragsverantwortlicher

Frau Silke Lehmann Telefon: +49(0)345/216-3525 E-Mail: Silke.Lehmann@mitnetz-strom.de

Prognose

Thomas Frauendorf Telefon: +49(0)371/482-2126 E-Mail: Thomas.Frauendorf@enviaM.de
Dirk Winkler Telefon: +49(0)371/482-2124 E-Mail: Dirk.Winkler@enviaM.de

E-Mail: Mengenaggregation@enviaM.de

Bilanzkreismanagement

Tel. +49(0)341/120-6555 (auto.Gesprächsaufzeichnung)
Fax +49(0)341/120-6446
E-Mail Bilanzkreis@enviaM.de (Fahrpläne)
E-Mail Handel@enviaM.de (andere Informationen)

Termin- und Spotmarkt

Tel. +49(0)341/120-6666 (automatische Gesprächsaufzeichnung)
Fax +49(0)341/120-6776
E-Mail Vertriebshandel@enviaM.de

Abwicklung (Backoffice) / Rechnungsabstimmung

Tel. +49(0)341/120-6999
Fax +49(0)341/120-6996 (Kontraktbestätigung)
E-Mail Backoffice@enviaM.de

Mitteilungen & Korrespondenz

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Frau Silke Lehmann
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Geschäftsinformationen

Netzverlust-Bilanzkreis 11XVER-ENVIA-N-A
ACER-Code A00019715.DE

Rechnungsanschrift

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Geschäftsbuchhaltung
06076 Halle (Saale)

Bankverbindung

Bankverbindung *Bank Account Details* Deutsche Bank AG Chemnitz
IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00

SWIFT-Code / BIC DEUTDE8CXXX

Umsatzsteuer-Ident-Nr. *VAT-ID* DE814181768

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Standort

Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht: vom
Unsere Zeichen:
Name:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Datum:

Rahmenvertrag über Lieferung und Bezug elektrischer Energie zwischen Dienstleister und MITNETZ STROM vom

Geschäftsbestätigung /Netting-Vereinbarung für den Monat

	Menge [MWh]	Nettosumme [€]	USt. [0/19%] [€]	Gesamtsumme [€]
Forderung von MITNETZ STROM	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderung von Dienstleister	0,00	0,00	0,00	0,00
	0,00	0,00	0,00	0,00
variables Dienstleistungsentgelt		0,00	0,00	0,00
pauschales Dienstleistungsentgelt		0,00	0,00	0,00

Nettingbetrag zahlbar von

0,00 EUR

Fälligkeitstermin der Zahlung ist der .

Wir bitten um die **Faxbestätigung +49 (0) 341 120 6996** nach Gegenzeichnung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Vereinbarung geprüft:

Dienstleister



Mitteldeutsche
Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Industriestraße 10
06184 Kabelsketal

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
I www.mitnetz-strom.de

Geschäftsführung:
Dr. Adolf Schwer,
Ralf Hiersig

Sitz des Unternehmens:
Halle (Saale)
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Chemnitz
BLZ 870 700 00
Kto-Nr. 120 16 64 00
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der



Anlage 3 - Datenformate

Fahrplanformat für Portfoliomangementgeschäfte

Kauf- und Verkaufsgeschäfte werden jeweils in separaten Dateien übermittelt.
Die Tage müssen immer vollständig sein (0:00 – 24:00 Uhr).
Die Angaben erfolgen als ¼ h Leistungswerte in MW mit drei Nachkommastellen.

Fahrplanformat – KISS (EXCEL) mit zwei Tabellenblättern „Info“ und „Intern“.

- Auf dem **Blatt „Info“** können der Handelspartner bzw. die Ansprechstelle angegeben werden.
- Auf dem **Blatt „Intern“** sind die Daten in folgender Form anzugeben:

Verkaufsgeschäfte von MITNETZ STROM an Dienstleister Kaufgeschäfte von Dienstleister an MITNETZ STROM

• auf „A2“ die Geschäftsart „day ahead“	• auf „A2“ die Geschäftsart „day ahead“
• auf „C1“ Liefertag des Fahrplans	• auf „C1“ Liefertag des Fahrplans
• auf „C4“ BK Name 11XVER-ENVIA-N-A	• auf „C4“ BK Name Lieferbilanzkreis
• auf „C5“ BK Name Empfängerbilanzkreis	• auf „C5“ BK Name 11XVER-ENVIA-N-A
• auf „C11“ Kurzname Dienstleister	• auf „C9“ Kurzname Dienstleister
• auf „C12“ Name Händler	• auf „C10“ Name Händler
• Dateiname : JJJJMMTT_Geschäftsart_VERKAUF_ Kurzname _VV.xls (VV ist die Version/Tag beginnt mit 01)	• Dateiname : JJJJMMTT_Geschäftsart_KAUF_ Kurzname _VV.xls (VV ist die Version/Tag beginnt mit 01)

Beispiel Verkaufsgeschäft

20080101_INI_VERKAUF **Kurzname** 01.xls

	A	B	C
1	Intern	Datum	01.01.2008
2	day ahead	aus Regelzone	10YDE-VE-----2
3		an Regelzone	10YDE-VE-----2
4		von Bilanzkreis	11XVER-ENVIA-N-A
5		nach Bilanzkreis	11XMUSTER-BK---S
6			
7		Bilanzkreisverantwortlicher	11XMUSTER-BK---S
8			
9	Kommentar	von Geschäftspartner	MITNETZ STROM
10		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
11		nach Geschäftspartner	Kurzname
12		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
13			
14			
15	Kontrollsumme	MWh	200,000
16			
	von	bis	MW
18	01.01.2008 00:00	00:15	9,000
19	01.01.2008 00:15	00:30	8,000
20	01.01.2008 00:30	00:45	7,000
21	01.01.2008 00:45	01:00	10,000
22	01.01.2008 01:00	01:15	21,000
23	01.01.2008 01:15	01:30	23,000
24	01.01.2008 01:30	01:45	24,000
25	01.01.2008 01:45	02:00	23,000

Zeitumstellung Sommerzeit

	A	B	C
22	30.03.2008 01:00	01:15	22,000
23	30.03.2008 01:15	01:30	23,000
24	30.03.2008 01:30	01:45	25,000
25	30.03.2008 01:45	02:00	27,000
26	30.03.2008 02:00	02:15	23,000
27	30.03.2008 02:15	02:30	24,000
28	30.03.2008 02:30	02:45	22,000
29	30.03.2008 02:45	03:00	25,000
30	30.03.2008 03:00	03:15	21,000
31	30.03.2008 03:15	03:30	23,000
32	30.03.2008 03:30	03:45	26,000
33	30.03.2008 03:45	04:00	28,000
34	30.03.2008 04:00	04:15	22,000

Beispiel Kaufgeschäft

20080101_YD_KAUF **Kurzname** 01.xls

	A	B	C
1	Intern	Datum	01.01.2008
2	day ahead	aus Regelzone	10YDE-VE-----2
3		an Regelzone	10YDE-VE-----2
4		von Bilanzkreis	11XMUSTER-BK---S
5		nach Bilanzkreis	11XVER-ENVIA-N-A
6			
7		Bilanzkreisverantwortlicher	11XMUSTER-BK---S
8			
9	Kommentar	von Geschäftspartner	Kurzname
10		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
11		nach Geschäftspartner	MITNETZ STROM
12		Ansprechpartner	Herr/Frau Händler
13			
14			
15	Kontrollsumme	MWh	200,000
16			
	von	bis	MW
18	01.01.2008 00:00	00:15	11,000
19	01.01.2008 00:15	00:30	14,000
20	01.01.2008 00:30	00:45	14,000
21	01.01.2008 00:45	01:00	16,000
22	01.01.2008 01:00	01:15	5,000
23	01.01.2008 01:15	01:30	4,000
24	01.01.2008 01:30	01:45	6,000
25	01.01.2008 01:45	02:00	7,000

Zeitumstellung Winterzeit

	A	B	C
22	26.10.2008 01:00	01:15	21,000
23	26.10.2008 01:15	01:30	25,000
24	26.10.2008 01:30	01:45	24,000
25	26.10.2008 01:45	2A:00	28,000
26	26.10.2008 2A:00	2A:15	21,000
27	26.10.2008 2A:15	2A:30	22,000
28	26.10.2008 2A:30	2A:45	23,000
29	26.10.2008 2A:45	2B:00	25,000
30	26.10.2008 2B:00	2B:15	28,000
31	26.10.2008 2B:15	2B:30	27,000
32	26.10.2008 2B:30	2B:45	26,000
33	26.10.2008 2B:45	03:00	25,000
34	26.10.2008 03:00	03:15	21,000